

# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Wiltingen

am Mittwoch, den 15.05.2013,

im Gasthaus Kratz

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:20 Uhr

## Anwesend waren:

### Ortsbürgermeister

Herr Lothar Rommelfanger	( Vorsitzender )
--------------------------	------------------

### Beigeordnete

Herr Hermann-Josef Schmitz	
Herr Manfred Karges	

### Mitglieder

Herr Helmut Ayl	
Frau Edith Deges-Reinert	
Herr Josef Eltges	
Frau Sylvia Kiefer	
Herr Franz-Josef Kisegi	
Frau Doris Koch	
Herr Jan Rommelfanger	
Herr Hans-Joachim Scherf	
Frau Birgit Turbing	
Herr Klaus Weber	( Vorsitzender zu TOP 5 )
Herr Martin Weber	
Frau Monika Weber	
Herr Anton Zeimet	

### Sonstige Teilnehmer

Herr VG-Beigeordneter Joachim Weber	( Verwaltungsvertreter )
Forstamt Saarburg, Herr Bee	( zu TOP 1 und 2 )
Herr Jan Schumann	( Schriftführer )

### Entschuldigt fehlten:

### Mitglieder

Herr Alfred Fuhr	
Herr Walter Mangrich	
Herr Lutwin Ollinger	

**Tagesordnung:** siehe beigefügte Einladung, **Anlage 1**

Form und Frist der Einladung bestätigt?	<b>Ja</b>
Niederschrift vom <b>21.03.2013</b> in Ordnung?	<b>Ja</b>
Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur TO?	<b>Ja</b>

Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit fest, begrüßte die Anwesenden und eröffnete die Sitzung.

Ortsbürgermeister Rommelfanger bat darum, den Tagesordnungspunkt 8 „Auftragsvergaben“ zu erweitern und auch über die Auftragsvergabe zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung „In den Kampen“ zu beschließen.

Nach kurzer Beratung fasste der Ortsgemeinderat Wiltingen folgenden **Beschluss:**

„Die Tagesordnung wird um den Punkt 8.2 „Erweiterung der Straßenbeleuchtung „In den Kampen“ erweitert.“

**Abstimmungsergebnis:** **Einstimmigkeit**

Weiter bat Herr Rommelfanger darum, im nichtöffentlichen Teil „Vertragsangelegenheiten“ in die Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Hierin sollte über die erheblichen Mehrkosten beim Umbau des Kindergartens Wiltingen beraten werden.

Dies fand im Ortsgemeinderat Wiltingen allgemeine Zustimmung.

**Beschluss:**

„Die Tagesordnung wird im nichtöffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt „Vertragsanangelegenheiten Kindergarten Wiltingen“ erweitert.“

**Abstimmungsergebnis:                    **Einstimmigkeit****

Dann wurde die Tagesordnung behandelt.

## ÖFFENTLICHER TEIL

### **1 Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2013**

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes wurde durch das Forstamt Saarburg erstellt; entsprechendes Informationsmaterial war der Einladung beigelegt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt war Herr Bee, als Vertreter des Forstamtes eingeladen worden, welcher den Etat erläuterte und auf Fragen des Ortsgemeinderates Wiltingen einging.

Nachdem alle Fragen geklärt waren, fasste der Ortsgemeinderat Wiltingen folgenden **Beschluss**:

„Dem Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2013 für die Ortsgemeinde Wiltingen wird in der vom Forstamt Saarburg vorgelegten Form zugestimmt.

Unter Berücksichtigung eines Ertrages in Höhe von 190.479 € und eines Aufwandes von 160.019 € ergibt sich ein Ergebnis von 30.460 €.“

**Abstimmungsergebnis:                      Einstimmigkeit**

### **2 Forsteinrichtungswerk der Ortsgemeinde Wiltingen - Schlussverhandlung**

Im Jahre 2011 haben die waldbesitzenden Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Konz und die Stadt Konz beschlossen, neue mittelfristige Betriebspläne (Forsteinrichtungswerke) für ihren Körperschaftswald erstellen zu lassen. Durch entsprechende Beschlussfassung wurde die Zentralstelle der Forstverwaltung, Referat Forsteinrichtung, das auch bisher die Forsteinrichtungswerke erstellte, mit der Erarbeitung der Betriebswerke beauftragt. Das neu erstellte Forsteinrichtungswerk beinhaltet insbesondere die Erfassung des derzeitigen Waldzustandes sowie Planungen bezüglich Waldentwicklung, Holznutzung, biologische Produktion, Umweltvorsorge und betriebswirtschaftliche Prognose über die nächsten 10 Jahre.

Nach Mitteilung des Forstamtes Saarburg sind die Arbeiten zur Erstellung des Forsteinrichtungswerkes nunmehr abgeschlossen. Fem. § 7 Abs. 5 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist der mittelfristige Betriebsplan für den Körperschaftswald vom Ortsgemeinderat in einer sogenannten Schlussverhandlung zu beschließen.

Der Vertreter des Forstamtes, Herr Bee, erläuterte das Forsteinrichtungswerk. Insbesondere ging er auf die Planung für die nächsten 10 Jahre und Maßnahmen zur Verhinderung zunehmender Wildschäden ein.

Nachdem alle Fragen aus den Reihen des Ortsgemeinderates geklärt waren, wurde folgender **Beschluss** gefasst:

„Der Ortsgemeinderat Wiltingen beschließt, dem vorgelegten Entwurf des mittelfristigen Betriebsplanes für den Körperschaftswald der Ortsgemeinde Wiltingen zuzustimmen und das zum 01.10.2013 erstellte Forsteinrichtungswerk zu beschließen.“

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmigkeit**

**3**

**Vorbereitung zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018  
Vorlage: 4B/0079/2013**

**Sachverhalt:**

Die Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 – 2018 erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 29.11.2007, in der derzeit aktuellen Fassung. Danach sind entsprechende Vorschlagslisten der einzelnen Verbandsgemeinden zu erstellen.

**Dabei ist folgendes zu beachten:**

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Die Voraussetzungen für die Wahl als Schöffen und Wahlhinderungsgründe lag den Ratsmitgliedern vor. Die Ortsgemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt des Schöffen geeignet sind. Die Ortsgemeinderäte werden gebeten die Personen, die als Schöffen vorgeschlagen werden, vorher zu befragen, ob Hinderungsgründe nach §§ 33, 34 GVG bestehen oder ob sie trotz des Vorliegens von Ablehnungsgründe nach § 35 GVG bereit sind, das Amt eines Schöffen zu übernehmen.

Der Präsident des Landgerichts Trier hat gemäß § 36 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und Nr. 1.1 der Verwaltungsvorschrift die Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Ortsgemeinden festgelegt.

Für die Ortsgemeinde Wiltingen sind demnach 2 Personen in Vorschlag zu bringen.

Für die Aufnahme einer Person in die Liste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne von § 40 GemO mit den weiteren Folgen, dass bei dieser Entscheidung des Gemeinderates das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht ge-

wähltes Ratsmitglied ist, ruht und Ausschließungsgründe keine Anwendung finden sowie dass der Gemeinderat gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen kann, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Ein Ratsmitglied schlug Herrn Christoph Schmitz vor. Dieser habe bereits sein Interesse bekundet.

Der Ortsgemeinderat Wiltingen war mit diesem Vorschlag einverstanden. Als zweiter Kandidat wurde Herr Lothar Rommelfanger vorgeschlagen.

### **Beschluss:**

„Zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 werden seitens der Ortsgemeinde Wiltingen folgende Personen vorgeschlagen:

- 1.Schmitz, Christoph
- 2.Rommelfanger, Lothar.“

### **Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmigkeit**

<b>4</b>	<b>Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B in der Ortsgemeinde Wiltingen</b> <b>Vorlage: 2/0697/2013</b>
----------	---

### **Sachverhalt:**

Die Grundsteuer ist neben der Gewerbesteuer eine der wichtigsten Steuereinnahmen der Kommunen; sie beläuft sich bundesweit jährlich auf ca. 11 Milliarden Euro.

Die Grundsteuer gliedert sich gem. § 2 Grundsteuergesetz in eine "Grundsteuer A", die bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erhoben wird und eine "Grundsteuer B", die auf allen übrigen Grundstücken lastet.

Während die Einnahmen aus der Grundsteuer A in den kommenden Jahren in etwa konstant bleiben dürften, geht der Arbeitskreis Steuerschätzung der IHK Trier davon aus, dass die Einnahmen aus der Grundsteuer B jährlich um etwa 2 % zunehmen werden.

Die Grundsteuer unterliegt, im Gegensatz zur Gewerbesteuer, keinen konjunkturellen Schwankungen und ist somit eine fest kalkulierbare Steuergröße.

Gemäß Genehmigungsschreiben der Kreisverwaltung Trier-Saarburg zum Haushaltsplan und zur Haushaltssatzung 2012 und 2013 der Ortsgemeinde Wiltingen vom 11. Juni 2012 bedarf es einer Anpassung des Steuerhebesatzes für die Grundsteuer B zur angemessenen Einnahmearschöpfung. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass im Haushaltsjahr 2013 im Bereich der laufenden Auszahlungen Einsparungen in gleicher Höhe vorzunehmen sind, wie auf Einnahmen durch Nichterhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 400 % verzichtet wird.

Durch die Verwaltung wurde überschlägig ermittelt, bei welchen Buchungsstellen des Ergebnishaushaltes 2013 Einsparungen in Höhe von 9.180,00 € erfolgen

können.

Eine entsprechende Aufstellung lag den Ratsmitgliedern vor.

Sofern die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2014 nicht beschlossen wird, werden aus der Vorschlagsliste insgesamt = 9.180,00 € an Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2013 gesperrt. Bei Anhebung des Hebesatzes ab 2014 kann nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht auf die Einsparungen in 2013 verzichtet werden.

Da die Ausgaben der Ortsgemeinde Wiltingen nicht wesentlich reduziert werden können oder sollen, stellt sich nur die Frage der Verbesserung der Einnahmequellen; dies bedeutet konkret, die Anhebung des Steuerhebesatzes der Grundsteuer B.

Für die Ortsgemeinde Wiltingen würde dies bedeuten (ausgehend vom Anordnungssoll 2013 (Stand: 18.04.2013) = 113.217,00 €:

Bei einer Erhöhung des Hebesatzes um 30 Prozentpunkte auf 400 % ergäbe sich ein Grundsteuerbetrag für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 122.397,00 €.

Demnach ergäben sich Mehreinnahmen in Höhe von 9.180 €.

Nach kurzer Beratung einigte man sich innerhalb des Ortsgemeinderates Wiltingen darauf, sowohl die Grundsteuer B als auch die Grundsteuer A ab dem Haushaltsjahr 2014 um 30 Prozentpunkte auf 400 % zu erhöhen.

#### **Beschluss:**

"Die Hebesätze für Grundsteuer A und Grundsteuer B der Ortsgemeinde Wiltingen werden um 30 Prozentpunkte erhöht und auf 400 % ab dem Haushaltsjahr 2014 festgesetzt."

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmigkeit**

<b>5</b>	<b>Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der Ortsgemeinde Wiltingen und Entlastung (§ 114 GemO) Vorlage: 2/0698/2013</b>
----------	--

#### **Sachverhalt:**

Bei diesem Beratungspunkt soll der Vorsitz von dem ältesten anwesenden Ratsmitglied übernommen werden. Verzichtet dieser auf die Übernahme des Vorsitzes, so wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (§ 36 GemO)

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat Folgendes festgestellt:

**Beanstandungen ergaben sich keine.**

Es sollen jedoch folgende Sachverhalte geklärt werden:

## **1.) Laufende Kreditverträge der Ortsgemeinde Wiltingen**

Aus der Mitte des Rechnungsprüfungsausschusses wurde ausgeführt, dass es bei Privatpersonen möglich ist, Kreditverträge, deren Laufzeit länger als 10 Jahre beträgt, zu kündigen.

Grundlage hierzu sei § 489 Absatz 1 Satz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Rechnungsprüfungsausschuss beauftragt die Verwaltung zu klären, ob nach dieser Vorschrift auch die Ortsgemeinde Wiltingen Kreditverträge mit einer längeren Laufzeit als 10 Jahren kündigen kann, um dann auf Grund des derzeitigen niedrigen Zinsniveaus einen günstigeren Zinssatz zu erreichen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Mit der Anfrage sollte geprüft werden, ob es möglich ist, Darlehensverträge mit einem höheren Zinssatz als zurzeit üblich zu kündigen und für die Restschuld dann einen neuen Darlehensvertrag zu einem günstigeren Zinssatz abzuschließen, um hier Zinsaufwendungen einsparen zu können. Zur Klärung der Anfrage wurden die Kreditverträge der OG Wiltingen überprüft, bei denen der Zinssatz über 5 % liegt:

**Grundsätzlich gilt:** (auch für Darlehensverträge von Ortsgemeinden)

Nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 des BGB kann der Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz ganz oder teilweise kündigen ..... in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Nach § 489 Abs. 4 Satz 1 BGB kann das Kündigungsrecht nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder erschwert werden.

### **Ausnahme:**

Dies (d.h. Ausschluss des Kündigungsrechtes durch Vertrag) gilt jedoch nicht bei Darlehen an eine Gemeinde. (§489 Abs. 4 Satz 2 BGB)

Bei den vier überprüften Darlehensverträgen hat die jeweilige Bank von der Ausnahmeregelung des § 489 Abs. 4 Satz 2 BGB Gebrauch gemacht, d.h. im jeweiligen Darlehensvertrag ist das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers ausgeschlossen.

Aus diesem Grund können bei den laufenden Darlehensverträgen erst nach Ablauf der jeweiligen Zinsbindungsfrist neue Zinssätze vereinbart werden.

Verwaltungsseitig werden bei dem Auslaufen von Zinsbindungsfristen aktuelle Konditionen eingeholt und das Darlehen dann an die für den Darlehensnehmer günstigste Bank vergeben.

## **§ 489 Ordentliches Kündigungsrecht des Darlehensnehmers**

(1) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz ganz oder teilweise kündigen,

1.

wenn die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Sollzinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet; ist eine Anpassung des Sollzinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der Darlehensnehmer jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet, kündigen;

2.



in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunkts des Empfangs.

(2) Der Darlehensnehmer kann einen Darlehensvertrag mit veränderlichem Zinssatz jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

(3) Eine Kündigung des Darlehensnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(4) Das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder erschwert werden. Dies gilt nicht bei Darlehen an den Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband, die Europäischen Gemeinschaften oder ausländische Gebietskörperschaften.

(5) Sollzinssatz ist der gebundene oder veränderliche periodische Prozentsatz, der pro Jahr auf das in Anspruch genommene Darlehen angewendet wird. Der Sollzinssatz ist gebunden, wenn für die gesamte Vertragslaufzeit ein Sollzinssatz oder mehrere Sollzinssätze vereinbart sind, die als feststehende Prozentzahl ausgedrückt werden. Ist für die gesamte Vertragslaufzeit keine Sollzinsbindung vereinbart, gilt der Sollzinssatz nur für diejenigen Zeiträume als gebunden, für die er durch eine feste Prozentzahl bestimmt ist.

## **2.) Stromanschluss am Saarufergelände**

Es wurde über den Stromanschluss am Saarufergelände diskutiert.

In diesem Zusammenhang wurde ausgeführt, dass der Stromanschluss momentan nicht benötigt wird. Sofern der Stromanschluss jetzt entfernt wird, sollte vorab geklärt werden, wie hoch die Kosten sein werden, wenn der Stromanschluss zu einem späteren Zeitpunkt wieder bereitgestellt werden soll.

Ortsbürgermeister Rommelfanger hat die Klärung dieser Frage zugesagt.

Über diese Frage soll in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Wiltingen am 29. April 2013 beraten werden.

Die weiteren Fragen konnten im Rahmen der Sitzung durch den anwesenden Verwaltungsvertreter und Ortsbürgermeister Rommelfanger geklärt werden.

Entlastung wird dem Ortsgemeinderat vorgeschlagen.

Ratsmitglied Klaus Weber übernahm, als ältestes Ratsmitglied, bei diesem Tagesordnungspunkt den Vorsitz. Dieser bat die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Frau Deges-Reinert die Ergebnisse der Prüfung vorzutragen.

Frau Deges-Reinert erläuterte das Jahresergebnis 2011 sowie die derzeitige und zukünftige finanzielle Situation der Gemeinde. Beanstandungen zum Jahresabschluss 2011 waren nicht zu verzeichnen. Lediglich die oben aufgeführten Fragen konnten nicht gleich während der Rechnungsprüfung geklärt werden.

Die Frage zum Kündigungsrecht bei Kreditverträgen wurde mittlerweile von der Verwaltung beantwortet.

Herr Rommelfanger wies darauf hin, dass er die Kosten für die erneute Herstel-

lung des Stromanschlusses am Saarufergelände noch nicht ermittelt hat, dies aber zur nächsten Ortsgemeinderatssitzung nachreichen wird.

Nach kurzer weiterer Beratung fasste der Ortsgemeinderat Wiltingen folgenden **Beschluss:**

"Der **Ortsgemeinderat Wiltingen** hat von dem Ergebnis der am **18.04.2013** durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgten Prüfung der Jahresrechnung Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss **2011** wird wie folgt festgestellt:

**1.) Ergebnisrechnung:**

Jahres-Überschuss/Fehlbetrag (= RN 31) -153.748,81 €

**2.) Finanzrechnung:**

a) Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (= RN 22) -71.751,94 €

b) Veränderung des Finanzmittelbestandes (RN 48 bis 57): -87.378,98 €

**3.) Schlussbilanz 2011:**

a) Stand des Eigenkapitals (RN 1, Passivseite Bilanz) 5.621.997,78 €

b) Bilanzsumme 10.487.306,52 €

Dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten sowie der Verwaltung wird Entlastung für das Haushaltsjahr **2011** erteilt."

**Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit**

( Der Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten nahmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. )

Anschließend übergab Herr Weber den Vorsitz wieder an Ortsbürgermeister Rommelfanger.

<b>6</b>	<b>Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Produkt "Kindergarten", Sachkostenzuschuss 2013 Vorlage: 4S/0874/2013</b>
----------	---

Der Vorsitzende erläuterte den folgenden **Sachverhalt:**

Der Sachkostenzuschuss 2013 der OG Wiltingen für den Kindergarten Wiltingen in Höhe von 10.134,63 € wurde am 29.01.2013 durch den OGR beschlossen. Die Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2013 der OG Wiltingen reichen jedoch nicht

aus.

Hierdurch entsteht eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.034,63 €, die der Beschlussfassung des OGR Wiltingen bedarf.

Nach kurzer Beratung wurde folgender **Beschluss** gefasst:

„Der Ortsgemeinderat Wiltingen stimmt der überplanmäßigen Ausgabe der Buchungsstelle 3655.541900 in Höhe von 3.034,63 € zu.  
Der Sachkostenzuschuss 2013 an den Kindergaten Wiltingen in Höhe von 10.134,63 € kann ausgezahlt werden.“

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmigkeit**

<b>7</b>	<b>Erstellung eines Baumkatasters</b> <b>Vorlage: 3T/0830/2013</b>
----------	---

**Sachverhalt:**

Seit Jahren schon gehört es zu den Pflichtaufgaben einer Kommune, ihren gesamten Baumbestand im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht, bei Bäumen in der sogenannten Reifephase einmal jährlich einer Kontrolle zu unterziehen (Baumkontrolle nach FLL-Richtlinien). Bei Bäumen in der Alterungsphase sowie bei Problembäumen ist eine zweimalige Sichtprüfung pro Jahr angesagt. Nach geltender Rechtsprechung soll diese einmal im belaubten sowie einmal im unbelaubten Zustand vorgenommen werden.

Dabei werden Bäume durch systematische Inaugenscheinnahme (erst einmal ohne technische Hilfsmittel) auf verkehrgefährdende Schäden an Wurzel, Stamm und Krone regelmäßig untersucht. Fäulnis, Totholz, Schiefstellung des Stammes, mangelnde Verankerung im Boden und ähnliche Schadsymptome können verkehrgefährdend sein und müssen im Zweifelsfall durch eine eingehende Baumdiagnose näher untersucht werden.

Wird eine Gefahr durch den Kontrolleur erkannt, müssen Baumpfleßmaßnahmen zu deren Beseitigung ergriffen werden. Dazu können gehören: Entfernen von Totholz, Einkürzen der Krone, Anbringen von Kronensicherungssystemen, u. U. auch die Fällung des Baumes, sofern andere Maßnahmen nicht sinnvoll bzw. nicht vertretbar sind.

Die alljährliche Baumkontrolle (eingehende Sichtkontrolle) kann ohne weiteres von geschulten Gemeindearbeitern (Sachkundenachweis!) durchgeführt und protokolliert werden. Treten bei dem Kontrollierenden bei der Sichtung von Alt- bzw. Problembäumen jedoch die leisesten Zweifel am eigenen Urteilsvermögen auf, sollte ein nach den FLL-Richtlinien zertifizierter Sachkundiger hinzugezogen werden.

Zur lückenlosen Nachweisbarkeit dieser Kontrollen (z.B. im Schadensfall) ist die Erstellung eines Baumkatasters unerlässlich. Diese Ersterfassung sollte einer Fachfirma mit Nachweis der Zertifizierung nach FLL als Baumkontrolleur übertragen werden.

Die Verwaltung hat daher für alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Konz

eine Ausschreibung für ein solches Baumkataster zur Veröffentlichung vorbereitet. Es wird für die Ersterfassung einschließlich Beurteilung mit Kosten in Höhe von ca. 10,00 €/Baum gerechnet.

Bei einem geschätzten Baumbestand im Verkehrsbereich einer jeden Ortsgemeinde in der Größenordnung von 200 Stück, errechnet sich somit ein Betrag von ca. 2.000,00 €. Dieser wiederum ist auf die Kostenstellen: Straßen, Anlagen, Friedhöfe etc. verursachungsgerecht umzulegen.

VG-Beigeordneter Joachim Weber erklärte, dass es bei diesem Beschluss lediglich um die erstmalige Erfassung und die Erstellung eines Baumkatasters ginge. Eine Regelung, wie die zukünftige Überprüfung der Bäume durchgeführt wird, kann erst nach der Erstaufnahme erfolgen.

Weiter erklärte er, dass zwar jede Gemeinde gegen Schäden durch umstürzende Bäume versichert sei, hierzu müssten sie allerdings ihrer Verpflichtung zur regelmäßigen Kontrolle des Baumzustandes nachkommen, welche auch entsprechend zu dokumentieren sei. Voraussetzung für eine ausreichende Dokumentation bildet diese Erstellung des Baumkatasters.

Nach kurzer Beratung fasste der Ortsgemeinderat Wiltingen folgenden

**Beschluss:**

„Der Ortsgemeinderat Wiltingen beschließt, dass die Verwaltung eine entsprechende Ausschreibung veranlassen soll.“

**Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmigkeit**

<b>8</b>	<b>Auftragsvergaben</b>
<b>8.1</b>	<b>Straßenendausbau im Neubaugebiet "In den Kampen" in der Ortsgemeinde Wiltingen Vorlage: 3T/0861/2013</b>

Der Vorsitzende informierte über den folgenden **Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Wiltingen beabsichtigt das Neubaugebiet „In den Kampen“ endauszubauen. Die Arbeiten waren durch das Ingenieurbüro HSI, Dipl.-Ing. Herbert Schmitz, Ingenieurbüro für Bauwesen, in Absprache mit der Verwaltung öffentlich ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin am 30.04.2013 lagen 5 Angebote vor. Nach Wertung der Angebote ist die Fa. Köhler, Trier, mit einer Angebotssumme in Höhe von 110.019,40 € Mindestbietender.

Der Bauausschuss hatte sich bereits mit der Thematik beschäftigt und sich für die Firma Köhler ausgesprochen.

**Beschluss:**

„Der Ortsgemeinderat Wiltingen beschließt, den Auftrag zum Straßenendausbau im Neubaugebiet „In den Kampen“ an die Fa. Köhler, Trier, zur Auf-

tragssumme von 110.019,40 € zu vergeben.“

**Abstimmungsergebnis:                      Einstimmigkeit**

<b>8.2</b>	<b>Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Ortsgemeinde Wiltingen, Baugebiet "In den Kampen" Vorlage: 3T/0860/2013</b>
------------	--

**Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Wiltingen beabsichtigt im Zuge des Endausbaus des Baugebiets „In den Kampen“ die vorhandene Straßenbeleuchtung um eine Leuchte zu erweitern.

Auf Wunsch der Ortsgemeinde hat die RWE Deutschland AG einen entsprechenden Planvorschlag nebst Angebot vorgelegt. Das Angebot beläuft sich auf 1.620,30 € brutto.

Ortsbürgermeister Rommelfanger erklärte, dass diese Straßenlaterne bereits beim Vorstufenausbau vorgesehen war. Damals habe man sich bewusst dafür entschieden diese erst im Rahmen des Endausbaues aufzustellen.

**Beschluss:**

„Der Ortsgemeinderat Wiltingen beschließt, den Auftrag zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Baugebiet „In den Kampen“ zur Auftragssumme von insgesamt 1620,30 € an die RWE Deutschland AG, Trier, zu vergeben.“

**Abstimmungsergebnis:                      Einstimmigkeit**

<b>9</b>	<b>Berichte und Verschiedenes</b>
----------	-----------------------------------

<b>9.1</b>	<b>Wasseranschluss am Saarufer</b>
------------	------------------------------------

Ein Ratsmitglied wies darauf hin, dass sich neben dem Stromanschluss am Saarufer auch ein Wasseranschluss befindet, der ebenfalls nicht genutzt wird. Es sollte überprüft werden, ob auch hierfür jährliche Kosten anfallen.

VG-Beigeordneter Weber entgegnete, dass für den Wasserzähler selbst keine fixen Kosten anfallen.

Der Ortsgemeinderat Wiltingen nahm dies zur Kenntnis.